

**Gemeinsamer Kommentar vom BDI und dem BDSV zum  
Rüstungsexportbericht der Bundesregierung  
und der Stellungnahme von der GKKE**

**Anlässlich des Rüstungsexportberichts der Bundesregierung vom 24. Oktober 2018 (Drucksache 19/2900) und der dazu von der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) veröffentlichten Stellungnahmen heben der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV) folgendes hervor:**

Die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie unterstützt die Rüstungsexport-Politik der Bundesregierung und respektiert, dass sich in ihr die aus der jeweiligen Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung abgeleiteten Prioritäten widerspiegeln. Die Industrie sitzt hier nicht im "Driver's Seat"; es gilt vielmehr der uneingeschränkte Primat der Politik. Insofern gibt es hier auch keine Umgehungsversuche, sondern die Unternehmen unserer Industrie halten sich an das jeweils geltende Recht; dies gilt auch und gerade dann, wenn sie über Beteiligungsgesellschaften in anderen Ländern aktiv sind. Andere - insbesondere europäische - Rechtssysteme sollten hier durchaus nicht einer Klassifizierung oder Bewertung unterzogen werden, das wir nicht der Lehrmeister anderer Länder sein sollten. Diese Rechtssysteme mögen anders sein, deshalb aber nicht per se schlechter.

BDI und BDSV würden es auch in diesem Zusammenhang sehr begrüßen, wenn es innerhalb Europas zu einer stärkeren Harmonisierung der Rüstungsexportkontroll-Praxis kommen würde. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom Dezember 2008 kann hierzu eine gute Grundlage sein, wenn dessen übereinstimmende Anwendung und Interpretation sichergestellt werden kann. Der Gemeinsame Standpunkt setzt schon heute klare Maßstäbe, indem er den Export von Rüstungsgütern dann ausschließt, wenn die Rüstungsgüter "zu internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden". Dem schließen sich BDI und BDSV ausdrücklich an.

Dies gilt vor dem generellen, von uns mitgetragenen Hintergrund, dass in Deutschland von jeher ein umfassendes Exportkontrollrecht für Rüstungsexporte besteht.

**Rechtliche und politische Grundlagen der Rüstungsexportkontrolle unter Einbeziehung außenpolitischer Rahmenbedingungen**

In Deutschland besteht ein umfassendes Exportkontrollrecht für Rüstungsexporte. Die Bundesregierung hat für ihre Entscheidungspraxis politische Grundsätze verabschiedet und ein Gremium – den Bundessicherheitsrat – geschaffen, welches in jedem konkreten Einzelfall darüber berät, in welches Land die deutsche SVI ein bestimmtes Produkt liefern darf.

Bei der Genehmigung von Exportanträgen sind folgende rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten:

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland - Art. 26 Abs. 1 und 2
- Kriegswaffenkontrollgesetz – Kriegswaffenliste Teil A und B sowie Erläuterungen zur Kriegswaffenliste
- Außenwirtschaftsgesetz
- Außenwirtschaftsverordnung
- Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von Januar 2000. Diese Grundsätze der Bundesregierung sind verbindlich. Als Verwaltungsvorschrift binden sie die Bundesregierung in ihrer Entscheidungsfindung über Rüstungsexporte. Die Bundesregierung kann davon nicht abweichen, ohne Art. 3 GG zu verletzen.

- Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern
- Des Weiteren unterliegt die Bundesregierung bei Entscheidungen über Rüstungsexporte in vielfältiger Weise europäischer und internationaler Verpflichtungen:
- VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN (angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998)
- GEMEINSAMER STANDPUNKT: 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern
- Gemeinsame Militärgüterliste der EU
- Richtlinie 2009/42 über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern

Die Grundsätze der Exportkontrolle setzen klare Vorgaben. Wenn der Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter im Sinne der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und des EU-Verhaltenskodex „zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden“, werden keine Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Diese Grundsätze werden vom BDI und BDSV unterstützt. Sie decken sich mit der Verantwortung deutscher Industrieunternehmen im Ausland.

Die Rüstungsexportkontrolle in Deutschland ist im internationalen Vergleich vorbildlich geregelt. Das Prinzip der Einzelfallentscheidung hat sich bewährt. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind umfassend und genügen einer restriktiven Exportkontrollpolitik. Gründe für zusätzliche regulatorische Anpassungen sind nicht erkennbar.

**BDI und BDSV begrüßen die sorgfältige Kontrolle der Exporte von Rüstungsgütern, die transparente Anwendung der Grundsätze und die regelmäßige Überprüfung der Zielstaaten.**

### **Deutsche Rüstungsexportkontrolle im europäischen Kontext**

Deutschland hat im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine restriktive Exportkontrolle. Die Exportgenehmigung von Rüstungsgütern ist immer eine politische Entscheidung, beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle im Genehmigungsverfahren einnehmen.

Mit dem Ziel einer „Europäisierung“ der Verteidigungsindustrie ist zugleich eine harmonisierte Rüstungsexportpolitik im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in der Europäischen Union unumgänglich. Was europaweit in erster Linie harmonisiert werden muss, ist die Exportgenehmigungspraxis. Der momentan verwirklichte Grad an rechtlicher Harmonisierung innerhalb des europäischen Rüstungsmarktes hat sich als unzureichend erwiesen. Die weiterhin bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den europäischen Partnerländern müssen beseitigt werden, um eine möglichst umfassende Parallelität der rüstungspolitischen Außenwirtschaftspraxis der europäischen Vertragsstaaten herbeizuführen. Europäische Kooperationsprojekte sind durch eine weitere Verschärfung der deutschen Rüstungsexportpolitik gefährdet.

Die Verbringungsrichtlinie betrifft nur Rüstungsexporte innerhalb der EU (Verbringungen), die per se keine menschenrechtlichen oder sicherheitspolitischen Bedenken hervorrufen. Zudem ermöglichen Allgemeingenehmigungen gerade nicht einen Handel ohne behördliche Kontrolle. Im Gegenteil: Nutzer von Allgemeingenehmigungen haben diese Nutzung bei den Behörden nachträglich zu melden, die dies regelmäßig überprüfen.

**Aus Sicht der Industrie brauchen wir mehr Europa und weniger nationale Alleingänge.**